



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Förderbekanntmachung zu den Modellvorhaben „Erprobung innovativer Modellvorhaben für die künftige Gebäudeförderung“

Vom 26. Oktober 2020

1 Einleitung

Mit dem Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) setzt die Bundesregierung ab 2021 die energetische Gebäudeförderung neu auf. Dazu werden die bisherigen Programme zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich – darunter das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm und das Marktanzreizprogramm zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt – gebündelt und weiterentwickelt zu einem modernisierten, vereinfachten und optimierten Förderangebot und noch stärker auf die energie- und klimapolitischen Ziele ausgerichtet. Die BEG ist ein Kernelement des nationalen Klimaschutzprogramms 2030 sowie der Langfristigen Renovierungsstrategie und des National Energy and Climate Plan (NECP) der Bundesregierung auf europäischer Ebene und trägt damit als die zentrale Maßnahme im Gebäudesektor zur Erreichung der deutschen und europäischen Energie- und Klimaziele bei. Mit der BEG sollen die Anreize für Investitionen in Energieeffizienz und Erneuerbare Energien spürbar verstärkt, bestehende Hemmnisse beseitigt und die Sanierungsrate im Gebäudebereich weiter gesteigert werden.

Ein wesentliches Element der neuen BEG bildet die aus dem bisherigen CO₂-Gebäudesanierungsprogramm übernommene systemische Förderung, d. h. die Förderung umfassender Sanierungsvorhaben auf sogenanntem Effizienzhausniveau bei Wohngebäuden. Die Ambitionsniveaus der Gebäudeförderung sollen im Jahr 2023 auf Grundlage der bis dahin erfolgten Programmevaluierungen sowie eines bis 2023 zu erstellenden wissenschaftlichen Gutachtens im Hinblick auf die Zuordnung der Parameter für die Gesamtenergieeffizienz (Primärenergiebedarf Q_P) und den baulichen Wärmeschutz (H'_{T}) überprüft werden. Hierbei soll ermittelt werden, ob und wie sich der Beitrag der BEG zu den Energie und Klimazielen durch eine Veränderung der Spreizung zwischen beiden Parametern in der Sanierung insgesamt noch erhöhen ließe. Dabei werden auch die Aspekte Kosteneffizienz und nachhaltiges Bauen betrachtet.

Die hier vorliegende Förderbekanntmachung „Erprobung innovativer Modellvorhaben für die künftige Gebäudeförderung“ soll durch die Förderung von 100 Modellvorhaben für die energetische Sanierung von Wohngebäuden Erkenntnisse mit Blick auf die optimale Spreizung zwischen der Anforderung an die Dämmung der Gebäudehülle und den Primärenergiebedarf eine hinreichende Datenbasis für das bis 2023 zu erstellende Gutachten gewinnen. Gefördert werden dazu Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser, die entweder den baulichen Wärmeschutz (H'_{T}) eines „Effizienzhauses 40“ oder den eines „Effizienzhauses 100“ um maximal 10 Prozentpunkte überschreiten und gleichzeitig einen sehr niedrigen Primärenergiebedarf (Q_P) – und insofern Modellcharakter – aufweisen. Die Analyse der in den Modellgebäuden realisierten unterschiedlichen Spreizungswerte zwischen den Parametern (H'_{T} und Q_P) ist dann Bestandteil des Gutachtens. Entscheidend für die Berücksichtigung im Gutachten ist dabei das rechtzeitige Vorliegen der empirischen Erkenntnis und damit die rechtzeitige Fertigstellung der modellhaften Sanierungen; bei Einfamilienhäusern ist daher zumindest der Abschluss der Bauplanungsphase bis zum Ende des Jahres 2021 und bei Mehrfamilienhäusern bis Ende Juni 2022 zwingende Fördervoraussetzung.

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt in einem wettbewerblichen Verfahren, bei dem unter allen eingegangenen Förderanträgen in den vier Kategorien

- baulicher Wärmeschutz nach „Effizienzhaus 40“, darin Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser,
- baulicher Wärmeschutz nach „Effizienzhaus 100“, darin Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser,

jeweils die für die Analyse geeignetsten Projekte ausgewählt werden. Ziel ist, bei Berücksichtigung eines möglichst niedrigen Primärenergiebedarfs Q_P als grundsätzlichem Hauptauswahlkriterium, eine möglichst breite Mischung aus unterschiedlichen Wohngebäuden, Primärenergieansätzen und Energieträgern zu erhalten. Die Auswahl erfolgt durch eine Jury aus Vertreterinnen und Vertretern der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Deutschen Energie-Agentur (dena) sowie mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI).

Die Evaluation dieser Förderbekanntmachung und der geförderten Projekte erfolgt im Rahmen eines separaten Auftrags durch ein Gutachterkonsortium. Die Umsetzung der geförderten Vorhaben wird bis Ende 2022 evaluiert; hierzu müssen sich die Fördernehmer zu weitergehenden Auskünften, der Ermöglichung einer Begehung der geförderten Gebäude durch die Evaluatoren, sowie einer Messung der Energieverbräuche und anonymisierter Nutzung dieser Daten zu Zwecken der Evaluierung/des Gutachtens bereit erklären.



Maßgeblich für diese Förderbekanntmachung sind die „Technischen Mindestanforderungen zum Programm Modellvorhaben – Erprobung innovativer Modellvorhaben für die künftige Gebäudeförderung“, die auch dieser Förderbekanntmachung als Anlage beigefügt sind.

Die ausgereichten Förderhöchstbeträge und -sätze nach Nummer 8 richten sich nach dem jeweils erreichten primär-energetischen Niveau gemäß den Nummern 8.3 und 8.4. Sie berücksichtigen den Zusatzaufwand der Antragsteller dieser Förderbekanntmachung im Rahmen der Evaluierungen und hinsichtlich der zeitlichen Anforderung einer beschleunigten Fertigstellung der Vorhaben.

2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt Förderungen auf Grundlage dieser Bekanntmachung und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den zu diesen Regelungen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-P-Gk);
- Gebäudeenergiegesetz (GEG);
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) und Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm);
- Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf Deminimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Die in diesem Abschnitt genannten Vorschriften der BHO, die zu diesen Regelungen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die Vorschriften der ANBest-P und der AN-Best-P-Gk sind durch den Durchführer sinngemäß anzuwenden.

3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Förderbekanntmachung bedeutet

- „Bestandsgebäude“: Wohngebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurückliegt;
- „Contractoren“: natürliche und juristische Personen, die in Einrichtungen oder Räumlichkeiten eines Contractingnehmers Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur gebäudenahen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien erbringen, Investitionen tätigen oder Energieeffizienzmaßnahmen durchführen und dabei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln und das finanzielle Risiko tragen, wobei sich das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise nach der Erzielung von Energieeffizienzverbesserungen und der Versorgung der Gebäudes mit erneuerbarer Energie richtet;
- „Durchführer“: das gemäß Nummer 9.1 mit der Durchführung dieser Förderbekanntmachung beauftragte Förderinstitut;
- „Effizienzhaus“: die im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm des Bundes sowie in der künftigen „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ geförderten Wohngebäude, die sich im Verhältnis zu den energetischen Standards des GEG durch besonders ambitionierte Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz sowie einen niedrigen Primärenergiebedarf auszeichnen. Hierbei handelt es sich um energetische Standards mit verschiedenen Ambitionsstufen, die über die Mindestanforderungen des ordnungsrechtlichen Referenzgebäudes hinausgehen. Die Förderung fällt umso höher aus, je besser das erreichte Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Niveau, d. h. die energetische Qualität des Gebäudes, ist. Dabei werden der Einsatz Erneuerbarer Energien und die Erreichung von Nachhaltigkeitsstandards im Rahmen spezieller Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude „EE-Klassen“ zusätzlich mit um 5 Prozentpunkte angehobenen Fördersätzen prämiert werden;
- „Ein- und Zweifamilienhäuser“: Wohngebäude, die über maximal zwei Wohneinheiten verfügen;
- „Eigenstromversorgung“: der überwiegende Eigenverbrauch von Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage. Die Eigennutzung von Strom muss durch eine Vorrangschaltung gewährleistet sein. Zwischen Erzeugern, Speichern und Verbrauchern (Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Haushaltsprozesse und Haushaltsgeräte) muss eine physische Verbindung bestehen. Bei netzeinspeisenden, stromerzeugenden Anlagen müssen diese und der Speicher über eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung und Fernsteuerung verfügen;
- „Energieeffizienz-Experte“: alle in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien für „Wohngebäude“ geführten Personen;
- „Erneuerbare Energien“: Energie im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018);
- „Mehrfamilienhäuser“: Wohngebäude, die über drei bis acht Wohneinheiten verfügen;



- „Technische Mindestanforderungen“: die in der Anlage aufgeführten technischen Anforderungen an eine Effizienzhaus-Stufe;
- „Umfeldmaßnahmen“: alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Umsetzung eines Sanierungsvorhabens oder zur Inbetriebnahme eines Gebäudes oder der darin eingebauten Anlagen erforderlich sind; hierzu zählen beispielsweise: Arbeiten zur Baustelleneinrichtung, Rüst- und Entsorgungsarbeiten, Baustoffuntersuchungen und bautechnische Voruntersuchungen, Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen, Verlegungs- und Wiederherstellungsarbeiten, Maßnahmen zur Einregulierung mitgeförderter Wärmeerzeuger, Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems und zur Absenkung der Systemtemperatur, die Erschließung von Wärmequellen für Wärmepumpen, Anschlussleitungen von geförderten Anlagen und digitale Systeme zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung. Zu den Umfeldmaßnahmen gehören auch Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Nistkästen für Gebäudebrüter sowie zum Erhalt und zur Neuanlage von Fassaden- und Dachbegrünung;
- „Wohneinheiten“: in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und daher mindestens über die nachfolgende Ausstattung verfügen: eigener abschließbarer Zugang, Versorgungsanschlüsse für eine Küche, Badezimmer und Toilette;
- „Wohngebäude“: Gebäude nach § 3 Absatz 1 Nummer 33 GEG, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Hierzu gehören auch Wohn-, Alten- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen. Keine Wohngebäude im Sinne dieser Förderbekanntmachung sind Boardinghäuser (als gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit hotelähnlichen Leistungen), Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser.

4 Förderziel

Ziel dieser Förderbekanntmachung ist es, für die Weiterentwicklung des Effizienzhaus- Standards im geplanten Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) durch die Förderung von Modellvorhaben im Bereich der energetischen Sanierung von Wohngebäuden Erkenntnisse für eine optimale Spreizung zwischen den beiden Anforderungen Primärenergiebedarf (Q_P) und Transmissionswärmeverlust (H_T) zu gewinnen. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere Erkenntnisse, inwieweit positive Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitseffekte durch eine moderate Veränderung des Anforderungswerts an die energetische Qualität der Gebäudehülle bei gleichzeitigem Erreichen sehr anspruchsvoller primärenergetischer Niveaus erreicht werden. Darüber hinaus soll neben der Bewertung der Transmissionswärmeverluste auch die Größe der Lüftungswärmeverluste bewertet werden. Die so generierten Daten sollen als Grundlage für ein hierfür zu erstellendes wissenschaftliches Gutachten dienen, mit dem bis 2023 untersucht werden soll, ob und wie sich der Beitrag des Programms zu den 2030-Zielen durch eine Veränderung der Spreizung in der Sanierung erhöhen ließe.

5 Fördergegenstand

Gefördert werden insgesamt einhundert Modellvorhaben für die energetische Sanierung von Wohngebäuden, bei denen die für die Stufen „Effizienzhaus 40“ und „Effizienzhaus 100“ geltenden Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz (Transmissionswärmeverlust H_T) – bei gleichzeitig möglichst niedrigem Primärenergiebedarf Q_P – um maximal 10 Prozentpunkte überschritten werden. Die Förderung erfolgt dabei in einem wettbewerblichen Verfahren und unter wissenschaftlicher Evaluierung der umgesetzten Vorhaben.

Je nach eingehenden Anträgen im Rahmen dieser Bekanntmachung kann in begründeten Fällen von den in den folgenden Unterkapiteln genannten Zielwerten hinsichtlich der Anzahl der Modellgebäude abgewichen werden, z. B. wenn für eine Kategorie zu weniger oder zu ähnliche Anträge vorliegen, so dass für die gutachterliche Analyse keine optimalen Ergebnisse vorliegen würden.

5.1 Modellvorhaben in der Gruppe „Effizienzhaus 40“

In der Gruppe „Effizienzhaus 40“ wird die energetische Sanierung von insgesamt 50 Wohngebäuden gefördert. Eine Förderung erfolgt dabei für Bestandsgebäude in den zwei Kategorien „Ein- und Zweifamilienhäuser“ (Ziel: vierzig Gebäude) und „Mehrfamilienhäuser“ (Ziel: zehn Gebäude).

Voraussetzung für eine Förderung in der Gruppe „Effizienzhaus 40“ ist, dass das Gebäude nach Umsetzung des Sanierungsvorhabens die für die Effizienzhaus-Stufe 40 geltende Anforderung an den Transmissionswärmeverlust H_T gemäß den technischen Mindestanforderungen in der Anlage erreicht. Dabei ist eine Überschreitung von maximal 10 Prozentpunkten zulässig. Weitere Voraussetzung für eine Förderung in der Gruppe „Effizienzhaus 40“ ist, dass der Wert für den Primärenergiebedarf Q_P mindestens dreißig Prozentpunkte niedriger ist als der Wert für den Transmissionswärmeverlust H_T . In der Gruppe „Effizienzhaus 40“ geförderte Gebäude erreichen die Förderstufe „Effizienzhaus Innovation 40“.

5.2 Modellvorhaben in der Gruppe „Effizienzhaus 100“

In der Gruppe „Effizienzhaus 100“ wird die energetische Sanierung von insgesamt 50 Wohngebäuden gefördert. Eine Förderung erfolgt dabei für Bestandsgebäude in den zwei Kategorien „Ein- und Zweifamilienhäuser“ (Ziel: vierzig Gebäude) und „Mehrfamilienhäuser“ (Ziel: zehn Gebäude).

Voraussetzung für eine Förderung in der Gruppe „Effizienzhaus 100“ ist, dass das Gebäude nach Umsetzung des Sanierungsvorhabens die für die Effizienzhaus-Stufe 100 geltende Anforderung an den Transmissionswärmeverlust H_T gemäß den technischen Mindestanforderungen in der Anlage erreicht. Dabei ist eine Überschreitung von maximal



10 Prozentpunkten zulässig. Weitere Voraussetzung für eine Förderung in der Gruppe „Effizienzhaus 100“ ist, dass der Wert für den Primärenergiebedarf Q_P mindestens dreißig Prozentpunkte niedriger ist als der Wert für den Transmissionswärmeverlust H'_T . In der Gruppe „Effizienzhaus 100“ geförderte Gebäude erreichen die Förderstufe „Effizienzhaus Innovation 100“.

5.3 Förderstufe „Effizienzhaus Innovation EE“; Mitförderung stromerzeugender Anlagen

Gebäude im Sinne der Nummern 5.1 und 5.2, in denen erneuerbare Energien nach der Sanierung einen Anteil von mindestens 55 % des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen, erreichen

- im Fall von Nummer 5.1 die Förderstufe „Effizienzhaus Innovation 40 EE“,
- im Fall von Nummer 5.2 die Förderstufe „Effizienzhaus Innovation 100 EE“,

mit denen ein höherer Förderhöchstbetrag und eine um 5 Prozentpunkte erhöhte Förderquote verbunden ist. Das Erreichen dieser Förderstufen setzt jedoch voraus, dass der auf erneuerbaren Energien basierende Wärme- oder Kälteerzeuger im Rahmen der Sanierung erst installiert wird und zuvor nicht im Gebäude vorhanden oder an der Wärmeerzeugung im Gebäude beteiligt war.

Im Rahmen der Förderung nach dieser Bekanntmachung werden stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien wie Photovoltaik, Windkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sowie Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung mitgefördert, wenn die Vorgaben nach Nummer 8.6 eingehalten sind.

5.4 Ausschluss von Gebäuden mit netzgebundener Wärmeversorgung sowie von Gebäuden mit ölbasierter Wärmeerzeugung nach Sanierung

Das sanierte Gebäude muss durch einen nicht mit Heizöl betriebenen stationären Wärmeerzeuger mit Wärme versorgt werden. Gebäude, die vor oder nach der Sanierung durch ein Wärmenetz mit Wärme versorgt werden, können nicht nach dieser Förderbekanntmachung gefördert werden. Gebäude, die nach der Sanierung durch einen mit Heizöl betriebenen Wärmeerzeuger mit Wärme versorgt werden, können ebenfalls nicht nach dieser Förderbekanntmachung gefördert werden.

6 Zuwendungsempfänger

6.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die nachfolgend aufgeführten Träger von Investitionsmaßnahmen an Wohngebäuden:

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften;
- freiberuflich Tätige;
- kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften;
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen;
- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen;
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften.

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie Contractoren. Die Antragsberechtigung von Pächtern, Mietern oder Contractoren setzt zusätzlich voraus, dass diese eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des jeweiligen Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils bzw. eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Eigentümer, die Maßnahme durchführen zu dürfen, nachweisen können.

6.2 Nicht antragsberechtigt

Nicht antragsberechtigt sind:

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen;
- politische Parteien.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Insichgeschäfte in Form von entgeltlichen und sonstigen Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb), die über den selbstnutzenden Erwerb einer Wohneinheit hinausgehen,

- zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einem solchen Unternehmensverbund;
- zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern;
- im Rahmen bzw. in Folge von Betriebsaufspaltungen oder
- zwischen nahestehenden Personen im Sinne von § 138 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Insolvenzordnung (u. a. Eheleute und Lebenspartner)

und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).

7 Fördervoraussetzungen

7.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen



Gefördert werden ausschließlich Investitionsvorhaben, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

Die geförderten Gebäude und Wohneinheiten sind mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen. Innerhalb dieses Zeitraums ist bei der Veräußerung eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit der Erwerber auf die Förderung, die Nutzungspflicht und das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 46 Absatz 1 GEG hinzuweisen. Die Pflichten nach den Nummern 7.1 und 9.8 sind hinsichtlich des geförderten Gebäudes im Rahmen des Kaufvertrags auf den Erwerber zu übertragen. Die Nutzungsänderung oder -aufgabe und der Abriss eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit innerhalb dieses Zeitraums sind dem Durchführer durch den Antragsteller, bzw. im Falle einer Veräußerung durch den Erwerber, unverzüglich anzuzeigen. Der Durchführer ist in diesen Fällen berechtigt, die Förderung anteilig zurückzufordern, soweit der Förderzweck nicht mehr erreicht werden kann.

7.2 Voraussetzungen für Contractoren

Beantragt ein Contractor die Förderung, so ist zusätzlich die gemeinsam durch den Contractor und den oder die Contractingnehmer zu unterzeichnende Erklärung abzugeben, dass:

- ein konsentierter Entwurf eines Contractingvertrags vorliegt, der den Contractor und den oder die Contractingnehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis abschließend regelt. Der Vertrag muss inhaltlich die mit dem Förderantrag geltend gemachten Förderbestandteile umfassen. Unterschreitet die Laufzeit des Vertrags die in Nummer 7.1 geregelte Nutzungspflicht, so gelten die für den Fall einer Veräußerung geltenden Hinweis-, Übertragungs- und Anzeigepflichten gemäß Nummer 7.1 entsprechend. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Vertrag einen Verzicht des Contractingnehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderanspruchs enthalten;
- der Contractor den Contractingnehmer über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags informiert hat;
- alle Parteien der Prüfung gemäß Nummer 0 dieser Förderbekanntmachung zustimmen;
- der Contractor und der oder die Contractingnehmer sich mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Fördergeber, von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einverstanden erklären. Dazu muss ausdrücklich auch die Bereitschaft erklärt werden, dass Bücher, Belege und sonstige mit dem Fördervorhaben verbundene geschäftliche und technische Unterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt werden, Auskünfte auch zu Zwecken der Evaluierung erteilt und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.

7.3 Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

8 Art und Höhe der Förderung; spezielle Fördervoraussetzungen

8.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis in Form der Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss (Zuschuss).

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn nach Abschluss der in Nummer 5 aufgeführten Maßnahmen und innerhalb der in Nummer 8.5.3 enthaltenen Umsetzungsfrist ein Nachweis der erreichten Förderstufe gemäß Zusage erbracht wird.

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach einem Prozentsatz der für das Vorhaben insgesamt entstandenen förderfähigen Kosten und richtet sich nach der erreichten Förderstufe. Die maximale Höhe der Förderung ist dabei insgesamt begrenzt durch die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten nach Nummer 8.3.

8.2 Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind die vom Antragsteller für die energetische Maßnahme tatsächlich zu tragenden Bruttokosten (einschließlich Mehrwertsteuer) der energetischen Sanierungsmaßnahmen sowie der mitgeförderten Umfeldmaßnahmen. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht, können nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Energetische Sanierungsmaßnahmen sind alle Ein-, Umbau- und Optimierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle oder der Anlagentechnik des Gebäudes, die am Gebäude oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude vorgenommen werden, und auf die Verringerung des Primärenergiebedarfs oder Transmissionswärmeverlusts gerichtet sind, insbesondere

- die Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen,
- die Erneuerung von Fenstern und Außentüren,
- die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude,
- der Einbau und die Erneuerung einer Lüftungsanlage,
- der Einbau und die Installation von Geräten zur digitalen Energieverbrauchsoptimierung,
- die Errichtung eines Wärmespeichers im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude.



Die im Einzelnen förderfähigen Maßnahmen werden in einer „Liste der in den Modellvorhaben förderfähigen Maßnahmen“ konkretisiert, die auf den Internetseiten des Durchführers eingesehen werden kann.

8.3 Höchstgrenze förderfähiger Kosten

Die in Nummer 8.2 genannten Kosten sind im Wege eines Zuschusses bis zur Höhe der nachfolgenden Höchstbeträge förderfähig (Höchstgrenze):

- unter den Voraussetzungen der Nummern 5.1 und 5.2 (Erreichen der Förderstufen „Effizienzhaus Innovation 40“ und „Effizienzhaus Innovation 100“) bis zu 120 000 Euro pro Wohneinheit;
- unter den Voraussetzungen von Nummer 5.3 (bei Erreichen der Förderstufe „Effizienzhaus Innovation EE“) bis zu 150 000 Euro pro Wohneinheit.

8.4 Fördersätze

Für das Erreichen der jeweiligen Förderstufe wird der nachfolgend aufgeführte Prozentsatz auf die hierfür entstandenen förderfähigen Kosten als Zuschuss gewährt:

- Effizienzhaus Innovation 40: 50 %;
- Effizienzhaus Innovation 40 EE: 55 %;
- Effizienzhaus Innovation 100: 32,5 %;
- Effizienzhaus Innovation 100 EE: 37,5 %.

Hierin eingeschlossen ist ein Aufschlag von 5 Prozentpunkten für den mit der Förderung als Modellvorhaben sowie der nach Umsetzung erfolgenden Evaluierung zusätzlich einhergehenden Aufwand.

8.5 Spezielle Fördervoraussetzungen

8.5.1 Anwendungsbereich des Ordnungsrechts; Ausführung durch Fachunternehmen; Weitergabe und Nutzung von Daten

Förderfähig sind die in Nummer 5 genannten Maßnahmen nur bei Gebäuden, die nach Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des GEG fallen. Die Maßnahmen müssen zudem durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden. Voraussetzung für die Förderung ist ferner, dass der Antragsteller den in Nummer 9.8 genannten Mitwirkungspflichten nachkommt. Die Antragsteller werden über die Mitwirkungspflichten sowie die Nutzung und Weitergabe ihrer Daten informiert.

8.5.2 Ordnungsrecht und Technische Mindestanforderungen

Die Förderung setzt voraus, dass die Anforderungen des geltenden Ordnungsrechts einschließlich der Anforderungen aus § 22 Absatz 1 BImSchG, insbesondere auch hinsichtlich des Stands der Technik, sowie die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung festgelegten Technischen Mindestanforderungen erfüllt sind.

8.5.3 Umsetzungsfrist

Voraussetzung für die Förderung ist ferner, dass die Bauplanungsphase für das Sanierungsvorhaben bei Ein- und Zweifamilienhäusern spätestens bis zum 31. Dezember 2021, bei Mehrfamilienhäusern spätestens bis zum 30. Juni 2022 vollständig abgeschlossen worden ist (Vorliegen einer gesicherten Bauplanung nachgewiesen, d. h. mindestens abgeschlossene LP5 Ausführungsplanung nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, oder durch eine verbindliche Ausschreibung einzelner Gewerke). Das Sanierungsvorhaben muss bei Ein- und Zweifamilienhäusern spätestens bis zum 31. Dezember 2023, bei Mehrfamilienhäusern spätestens bis zum 30. Juni 2024 vollständig umgesetzt worden sein.

8.6 Kumulierungsverbot; Kombination mit anderen Förderprogrammen

Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Förderbekanntmachung mit anderen Förderprogrammen des Bundes (einschließlich dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, umgesetzt als EBS-Programme, und dem Marktanzreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt, MAP) für dieselben förderfähigen Kosten ist ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung nach dieser Förderbekanntmachung und einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG, KWKAusVO) für dieselben förderfähigen Kosten. Anlagen zur Stromerzeugung, für die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden soll, erhalten keine Förderung nach dieser Bekanntmachung.

Ebenso ist eine Kumulierung mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung ausgeschlossen. Antragsteller müssen sich verpflichten, für die Umsetzung eines nach dieser Förderbekanntmachung geförderten Sanierungsvorhabens keinen Antrag auf steuerliche Förderung zu stellen.

8.7 EU-Beihilferecht

Die Höhe der nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung für eine Maßnahme gewährten Förderung darf die nach der in Nummer 2 aufgeführten De-minimis-Verordnung maximal zulässigen Beihilfeintensitäten und -höchstgrenzen nicht überschreiten.

Eine Förderung im Sinne der in Nummer 2 aufgeführten De-minimis-Verordnung kann nur gewährt werden, wenn vom antragstellenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form ausgestellt wird, in der dieses



alle anderen ihm oder den mit ihm zu einem einzigen Unternehmen verbundenen Unternehmen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die die hier angewandten oder andere De-minimis-Verordnungen gelten. Gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen bis zu 200 000 Euro in drei Steuerjahren kumuliert werden, unabhängig davon, auf welcher De-minimis-Verordnung die Förderungen basieren.

Die Berechnung der jeweils maximal zulässigen Beihilfeintensität und -höhe übernimmt der Durchführer. Bei Überschreitung der jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Höchstgrenzen der in Nummer 2 aufgeführten De-minimis-Verordnung muss die Fördersumme durch den Durchführer gekürzt werden.

9 Verfahren

9.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung dieser Förderbekanntmachung hat das BMWi beauftragt:

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Palmengartenstraße 5 – 9
60325 Frankfurt am Main

Die KfW stellt auf ihren Internetseiten unter <http://www.kfw.de> detaillierte Informationen zu dieser Förderbekanntmachung bereit. Das Antragsverfahren nebst etwaig erforderlicher Bestätigungen und Nachweise erstellt sie in enger Abstimmung mit dem BMWi und informiert darüber ebenfalls auf ihren Internetseiten.

Von der KfW und erstellte Informationsmerkbblätter, die Gegenstand, Förderkonditionen und Verfahren dieser Förderbekanntmachung für Interessierte leicht verständlich zusammenfassen, müssen in ihren Inhalten mit der vorliegenden Bekanntmachung übereinstimmen. Inhaltliche Änderungen der Merkblätter müssen mit dem Bund abgestimmt werden. Widersprechen sich die Merkblätter und die vorliegende Förderbekanntmachung, hat letztere Vorrang.

Die KfW stimmt eine etwaige Öffentlichkeitsarbeit zu dieser Förderbekanntmachung eng mit dem BMWi ab. Sie arbeitet in Abstimmung mit dem BMWi eng mit Evaluatoren, dem Bundesrechnungshof sowie den Prüforganen der Europäischen Union zusammen.

9.2 Antragstellung

Für die Förderung nach dieser Förderbekanntmachung gilt ein zweistufiges Antragsverfahren. Die Antragstellung einschließlich der Einreichung aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise zum Antrag erfolgt durch den Förderempfänger oder einen Bevollmächtigten direkt beim Durchführer gemäß dem hierfür bestehenden Antragsverfahren. Der Durchführer ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen sowie verpflichtende elektronische Formulare für notwendige Unterlagen bereitzustellen.

Förderanträge sind vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags; dies gilt auch bei Nachinvestitionen im Rahmen bestehender Contractingverträge, bei denen das Vorhaben der Nachinvestition erst mit Abschluss der weiteren Liefer- und Leistungsverträge des Contractors mit Dritten beginnt. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags beim Durchführer maßgeblich.

9.3 Einbindung eines Energieeffizienzexperten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist ein Energieeffizienz-Experte einzubinden. Nach Abschluss des Vorhabens quantifiziert und bestätigt der Energieeffizienz-Experte die Einhaltung der in der Anlage aufgeführten Technischen Mindestanforderungen und die Einsparungen von Primär- und Endenergie und CO₂. Er bestätigt auch die für die Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten. Der Energieeffizienz-Experte ist für das Bauvorhaben vorhabensbezogen unabhängig zu beauftragen. Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Energieeffizienz-Experte nicht

- in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen oder
- von diesen Unternehmen oder Lieferanten beauftragt werden oder
- Lieferungen oder Leistungen vermitteln.

Nicht unter diese Regelung zur vorhabensbezogenen Unabhängigkeit fallen

- beim Antragsteller angestellte Energieeffizienz-Experten;
- angestellte Energieeffizienz-Experten von Bau- oder Handwerksunternehmen (zum Beispiel Fertighausbauer), deren Produkte und Leistungen nach einer Gütesicherung definiert und überwacht werden.

9.4 Antragsphasen; Auswahl der geförderten Vorhaben

Für die Einreichung von Förderanträgen sind die nachfolgenden zwei Antragsphasen vorgesehen:

- 1. November 2020 bis 31. Januar 2021 (erste Antragsphase);
- 1. Februar 2021 bis 30. April 2021 (zweite Antragsphase).

Die Auswahl der geförderten Sanierungsvorhaben erfolgt nach dem Ablauf jeder Antragsphase unter allen in dieser Phase eingegangenen Förderanträgen, sofern diese vollständig sind, in einem jeweils maximal einmonatigen Auswahl-



verfahren. In der ersten Antragsphase werden die Antragsteller daher spätestens bis zum 28. Februar 2021, in der zweiten Antragsphase spätestens bis zum 31. Mai 2021 über die Auswahlentscheidung benachrichtigt. Die Benachrichtigung erfolgt durch den Durchführer.

Für die Auswahl wird eine Jury bestehend aus jeweils zwei Vertreterinnen und Vertretern des Durchführers und der Deutschen Energie-Agentur (dena) gebildet. Die Auswahlentscheidung wird im Konsens und mit Zustimmung des BMWi und des BMI getroffen sowie dokumentiert. Zum Zweck der Auswahl werden alle in einer Antragsphase eingegangenen Anträge in die in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten insgesamt vier Kategorien („Effizienzhaus 40“ bzw. „Effizienzhaus 100“, darin jeweils Ein- und Zweifamilienhäuser einerseits und Mehrfamilienhäuser andererseits) gruppiert. Für alle nach den Nummern 5.1 und 5.2 förderfähigen Vorhaben werden in den jeweiligen Kategorien Ranglisten auf der Grundlage ihres Primärenergiebedarfs Q_p (Hauptkriterium) gebildet. Dabei wird ein Vorhaben umso höher platziert, je geringer der hierfür berechnete Primärenergiebedarf ausfällt. Vorhaben mit demselben berechneten Primärenergiebedarf belegen die gleiche Rangstelle.

Aus den gebildeten Ranglisten werden anschließend diejenigen Vorhaben ausgewählt, die eine Förderung nach dieser Förderbekanntmachung erhalten sollen. Die Auswahl erfolgt grundsätzlich nach dem erreichten Rang; von dieser Regel kann jedoch in begründeten Fällen abgewichen werden, um in den einzelnen Kategorien auf Grundlage eines Gesamteindrucks der eingegangenen Anträge eine möglichst breite Streuung unterschiedlicher Bauweisen und -altersklassen geförderter Gebäude und der im Sanierungszustand eingesetzten Wärmeerzeuger (Wärmepumpen, Biomasseanlagen sowie Gashybridheizungen) zu erreichen. Ferner soll in jeder Kategorie eine möglichst gleichmäßige Verteilung zwischen solchen Gebäuden erreicht werden, die die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz (H'_T) um weniger als 5 Prozentpunkte überschreiten (in der Gruppe „Effizienzhaus 40“: $H'_T < 60$ /in der Gruppe „Effizienzhaus 100“: $H'_T < 120$), und solchen, die diese Anforderung um 5 Prozentpunkte oder mehr überschreiten (in der Gruppe „Effizienzhaus 40“: $H'_T \geq 60 \leq 65$ /in der Gruppe „Effizienzhaus 100“: $H'_T \geq 120 \leq 125$).

Pro Antragsphase kann in den einzelnen Kategorien jeweils nur maximal die nachfolgende Anzahl an Gebäuden gefördert werden:

- Gruppe „Effizienzhaus 40“/Ein- und Zweifamilienhäuser: 20 Gebäude;
- Gruppe „Effizienzhaus 40“/Mehrfamilienhäuser: 5 Gebäude;
- Gruppe „Effizienzhaus 100“/Ein- und Zweifamilienhäuser: 20 Gebäude;
- Gruppe „Effizienzhaus 100“/Mehrfamilienhäuser: 5 Gebäude.

Hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden, z. B. wenn für eine Kategorie zu wenige oder zu ähnliche Anträge vorliegen, sodass für die gutachterliche Analyse keine optimalen Ergebnisse vorliegen.

9.5 Zusage- und Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung finden die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anwendung, soweit nicht in dieser Förderbekanntmachung Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Für die KfW gelten die zuvor genannten Vorschriften sinngemäß.

Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zusage bewilligten Maßnahme sind dem Durchführer unverzüglich anzuzeigen.

Die Zuschussförderung wird nur befristet zugesagt. Die Dauer der Befristung beträgt 24 Monate ab Zugang der Zusage (Bewilligungszeitraum). Die Befristung kann auf begründeten Antrag verlängert werden, bis maximal zum Ende der in Nummer 8.5.3 genannten Umsetzungsfrist (bei Ein- und Zweifamilienhäusern bis maximal 31. Dezember 2023 und bei Mehrfamilienhäusern bis maximal 30. Juni 2024). Die maximale Bewilligungsfrist beträgt damit 48 Monate.

9.6 Auszahlung der Fördermittel und Nachweis der Mittelverwendung

Für die Auszahlung des Zuschusses ist die Einreichung eines Nachweises über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel, über die Höhe der förderfähigen Kosten sowie über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen (Verwendungsnachweis bzw. „Bestätigung nach Durchführung“) erforderlich.

Näheres zu den Anforderungen an den Verwendungsnachweis, insbesondere die zur Nachweisführung beizufügenden Formulare, regelt der zuständige Durchführer. Dieser kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen und verpflichtende elektronische Formulare für notwendige Unterlagen bzw. Erklärungen bereitstellen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums mittels der dafür vorgesehenen Formulare beim zuständigen Durchführer einzureichen.

Wird der Verwendungsnachweis später als sechs Monate nach Ablauf der Bewilligungsfrist eingereicht, führt dies grundsätzlich zur Rücknahme der Zusage.

9.7 Subventionserheblichkeit

Die nach dieser Bekanntmachung gewährten Förderungen an Unternehmen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs. Im Antragsverfahren wird der Antragsteller daher bereits vor der Antragstellung vom Durchführer auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und auf seine Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventions-



gesetzes hingewiesen, sowie vom Durchführer entsprechend Verwaltungsvorschrift Nummer 3.4.6 zu § 44 BHO, nach der die im konkreten Fall subventionserhebliche Tatsachen in Form einer abschließenden Positivliste zu benennen sind, auf die im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen.

9.8 Informations- und Mitwirkungspflichten; Auskunfts- und Prüfungsrechte, Monitoring; Öffentlichkeitsarbeit

Den Beauftragten des BMWi, dem Bundesrechnungshof und den Prüforganen der Europäischen Union sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen der KfW und dem BMWi zur Weitergabe an den Bundestag oder zu Veröffentlichungswegen zur Verfügung stehen;
- die Daten seines Förderfalls, insbesondere Gegenstand, Ort und Höhe der erhaltenen Förderung, anonymisiert zu Zwecken der Evaluierung, der parlamentarischen Berichterstattung und der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können;
- im Einzelfall nach Abwägung der betroffenen Interessen zu Zwecken der parlamentarischen Berichterstattung auch Daten zu Förderfällen in nicht-anonymisierter Form verwendet werden können;
- für die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift Nummer 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO bzw. der sinngemäßen Anwendung dieser Vorschriften Daten zu einzelnen Fördermaßnahmen in einem zentralen System des Bundes erfasst werden (Zuwendungsdatenbank);
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise von der KfW, dem BMWi oder einer von diesen beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können. Darüber hinaus können diese von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden; dies schließt die Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union ein.

Der Antragsteller verpflichtet sich:

- folgende Unterlagen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Zuschusszusage aufzubewahren und dem Durchführer innerhalb dieses Zeitraums auf Verlangen vorzulegen:
 - Unterlagen zur Dokumentation der vom Energieeffizienz-Experten erbrachten Leistungen (Planung und Baubegleitung) einschließlich Nachweise zum sommerlichen Wärmeschutz;
 - die vollständigen Berechnungsunterlagen sowie alle vorhabenbezogenen Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen;
 - eine Auflistung aller für die Sanierung eingesetzten Dämmmaterialien mit Angabe von Art, Menge und Einbauort;
- dem Durchführer oder anderen Beauftragten des Bundes innerhalb der Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren der geförderten Maßnahme auf Anforderung ein Betretungsrecht für eine Vor-Ort-Kontrolle des geförderten Gebäudes zu gewähren bzw. zur Qualitätssicherung die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Unterlagen- bzw. Vor-Ort-Kontrolle zu überprüfen;
- auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen der bis 2022 abzuschließenden Evaluierung der geförderten Modellvorhaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, innerhalb der Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren der geförderten Maßnahme weitergehende Auskünfte zu geben und sich mit der Nennung seines Vorhabens im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bereit zu erklären;
- im Rahmen der Evaluierung der geförderten Modellvorhaben auf Nachfrage eine Begehung des geförderten Gebäudes durch die Evaluatoren sowie die Erhebung von Mess- und Verbrauchsdaten zu ermöglichen.

Zur Qualitätssicherung werden die im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen im Rahmen einer Unterlagen- bzw. Vor-Ort-Kontrolle auf Grundlage eines qualifizierten Stichprobenkonzepts überprüft.

10 Rechtswahlklausel

Auf die Zuschussvereinbarung findet deutsches Recht Anwendung, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

11 Geltungsdauer

Die Förderbekanntmachung tritt am 1. November 2020 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

Berlin, den 26. Oktober 2020

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Herdan



Anlage

Technische Mindestanforderungen zum Programm „Modellvorhaben – Erprobung innovativer Modellvorhaben für die künftige Gebäudeförderung“ (Stand 2. September 2020)

Anforderungen an ein „Effizienzhaus Innovation“ in der Sanierung

Der energetische Standard eines Effizienzhauses wird durch bauliche und anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie die Einbindung erneuerbarer Energien erreicht. Die nachfolgenden Mindestanforderungen sind einzuhalten.

Effizienzhaus-Standards für die Modellgebäude:

Effizienzhaus Innovation	40	100
Q_P in % von $Q_{P\text{ REF}}$	minimal ¹	minimal ¹
H'_T in % von $H'_{T\text{ REF}}$	55 ²	115 ²
EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket

¹ Der Q_P -Wert muss mindestens 30 Prozentpunkte niedriger ausfallen als der H'_T -Wert.

² Der angegebene Prozentwert von H'_T darf um maximal 10 Prozentpunkte überschritten werden. Der Prozentwert von H'_T darf dabei beim EH40 den Wert von 65 % und beim EH 100 von 125 % nicht überschreiten.

Weitere Anforderungen:

- Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sind einzuhalten.
- Die unten angegebenen „Regelungen und Hinweise zur Effizienzhaus-Berechnung“ sind zu beachten.
- Für ein Effizienzhaus ist eine Energiebedarfsberechnung nach § 20 GEG ohne Anwendung von § 31 GEG (Modellgebäudeverfahren) durchzuführen.
- Die energetischen Kennwerte des Referenzgebäudes ($Q_{P\text{ REF}}$; $H'_{T\text{ REF}}$) sind nach Anlage 1 GEG zu berechnen.
- Die energetischen Bilanzierungen sind nach § 20 Absatz 1 GEG (DIN V 18599: 2018-09) durchzuführen; Berechnungen nach § 20 Absatz 2 GEG (DIN V 4108-6; DIN V 4701-10) sind nicht zulässig.
- Die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) und den Transmissionswärmeverlust (H'_T) entsprechend der in den beiden obenstehenden Tabellen angegebenen prozentualen Maximalwerte im Verhältnis zum entsprechenden Wert des Referenzgebäudes ($Q_{P\text{ REF}}$; $H'_{T\text{ REF}}$) sind für das Effizienzhaus zu berechnen; die oben genannten zulässigen Toleranzabweichungen bei H'_T sowie der erreichte Wert für Q_P sind zu dokumentieren.
- Bei der Realisierung von Effizienzhäusern Innovation ist stets zu prüfen, ob Maßnahmen zur Vermeidung von Tauwasserausfall und Schimmelpilzbildung erforderlich sind. Hierzu ist ein Lüftungskonzept zu erstellen, in dem der erforderliche Außenluftvolumenstrom und die Lösung zur Umsetzung spezifiziert werden, z. B. unter Anwendung der DIN 1946-6. Die Veranlassung der Umsetzung lüftungstechnischer Maßnahmen verantwortet der Bauherr. Auf eine wärmebrückenminimierte Ausführung ist zu achten.
- Das EE-Paket kann mit beiden Effizienzhaus Innovation-Standards kombiniert werden.
- Für ein Effizienzhaus Innovation mit wassergeführter Heizungsanlage ist der hydraulische Abgleich gemäß dem aktuellen Bestätigungsformular für Effizienzhäuser (Verfahren B) des „Spitzenverbands für Gebäudetechnik“ (VdZ – Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V., www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich) durchzuführen und zu dokumentieren.
- Ein Effizienzhaus Innovation muss eine energetische Gesamtanierung des Gebäudes umfassen, eine Erweiterung oder ein Anbau an ein bestehendes Gebäude fällt nicht in die Kategorie Effizienzhaus Innovation.

EE-Paket: Zusatzanforderungen an den Einsatz von Wärme aus erneuerbarer Energien

Der nach den Vorgaben des GEG berechnete Wärmebedarf des Effizienzhauses (Endenergiebedarf) muss bei einem EE-Paket zu einem Mindestanteil von 55 % durch die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Dazu können folgende Arten der Wärmeerzeugung verwendet werden:

- Nutzung von Solarthermie;
- eigene, gebäudenaher Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung, ausgenommen Stromdirektheizungen auf der Basis von Festkörperwärmespeichern;
- Nutzung von Geothermie/Umweltwärme/Abwärme aus Abwasser mittels Wärmepumpe;
- Verfeuerung fester Biomasse;
- Verfeuerung gasförmiger Biomasse;
- Kälte aus erneuerbaren Energien.

Die Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien können nach den Vorgaben des § 34 GEG kombiniert werden.



Der Mindestanteil für Photovoltaik ist entsprechend der Vorgaben des § 36 in Verbindung mit § 23 GEG nachzuweisen.

Bei der Nutzung erneuerbarer Energien müssen neben den Anforderungen an den Mindestdeckungsanteil alle sonstigen relevanten Anforderungen der §§ 35 bis 42 bzw. § 44 GEG erfüllt werden. Die vereinfachte Flächenformel zur Nutzung von Solarthermie (§ 35 GEG) und Strom aus erneuerbaren Energien (§ 36 GEG) ist nicht anwendbar.

Regelungen und Hinweise zur Effizienzhaus-Berechnung

- Wird ein Wärmebrückenzuschlag $\Delta U_{WB} < 0,10 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ angesetzt, ist dieser gesondert nach den Regeln der Technik zu berechnen beziehungsweise nachzuweisen. § 24 Satz 2 GEG ist nicht anwendbar. Die Erstellung eines Gleichwertigkeitsnachweises ist bei der Verwendung des pauschalen Wärmebrückenzuschlags von $\Delta U_{WB} = 0,05 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ (Kategorie A) bzw. von $\Delta U_{WB} = 0,03 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ (Kategorie B) stets erforderlich. Zusätzlich können die gemäß DIN 4108 Beiblatt 2 in Verbindung mit der DIN V 18599-2 zugelassenen Methoden angewendet werden.
- Für eine Effizienzhaus Innovation-Berechnung können die Werte für die Heizungsanlage und die Bauteile der Gebäudehülle aus den veröffentlichten „Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäudebestand“ angewendet werden. Die dort beschriebenen Vereinfachungen beim geometrischen Aufmaß dürfen bei der Bilanzierung eines Effizienzhauses nicht verwendet werden.
- Die Nutzung von fester Biomasse ist ausschließlich in einem Biomassekessel oder in einem automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger zulässig. Es darf ausschließlich Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a oder Nummer 8 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt werden (z. B. naturbelassenes stückiges Holz, Sägemehl, Späne, Holzbriketts, Holzpellets, Stroh). Der Umwandlungswirkungsgrad muss bei Anlagen zur Heizung oder Warmwasserbereitung mindestens 89 % betragen. Der Umwandlungswirkungsgrad eines Biomassekessels ist der nach DIN EN 303-5 ermittelte Kesselwirkungsgrad, der Umwandlungswirkungsgrad eines Biomasseofens der nach DIN EN 14785 ermittelte feuerungstechnische Wirkungsgrad.
- Berechnung der Energieeinsparung und der CO₂-Einsparung (Treibhausgas-Reduktion): Es sind die Einsparung des Jahres-Primärenergiebedarfs sowie die jährliche Treibhausgas-Reduktion im Vergleich zum Ausgangszustand (Sanierung) auszuweisen. Die Einsparung ergibt sich aus der Differenz der Energiebedarfsberechnung nach GEG für den Zustand vor Sanierung nach den Vorgaben des GEG und dem berechneten Jahres-Primärenergiebedarf des Effizienzhauses. Die resultierende Treibhausgas-Reduktion ist nach den Vorgaben der Anlage 9 „Umrechnung in Treibhausgasemission“ GEG zu berechnen.
- Es darf generell kein Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Öl-Brennwertkessel) eingesetzt werden. Der Ausschluss für den Einsatz gilt auch für Kombinationen, z. B. von Öl-Brennwertkesseln mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Hybridsysteme), im Einsatz von Nahwärmesystemen für die Versorgung von Effizienzhäusern (z. B. Öl-Brennwertkessel als Spitzenlastkessel) oder vergleichbaren Anwendungen.

Notwendige Nachweise und Dokumente für ein Effizienzhaus

- Vollständige Dokumentation der Berechnung gemäß § 20 GEG inklusive der detaillierten U-Wert-Berechnungen für die einzelnen Bauteile und einer Beschreibung des anlagentechnischen Systems.
- Sämtliche Pläne (Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Lageplan), auf deren Grundlage die Effizienzhaus-Berechnung erstellt wurde. Die Bauteile der thermischen Gebäudehülle, die der Berechnung zugrunde gelegt wurden, sind in den Plänen so zu markieren, dass die Zuordnung gemäß Bauteiltabelle nachvollzogen werden kann.
- Nachweise der Übereinstimmung der eingebauten Materialien, Produkte und Komponenten mit der Effizienzhaus-Berechnung (z. B. Unternehmererklärungen, Herstellernachweise, Lieferscheine, Rechnungen, Fotos).
- Bestätigung eines Fachunternehmens über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs unter Verwendung des Bestätigungsformulars für ein Effizienzhaus (Wohngebäude) des „Spitzenverbands für Gebäudetechnik“ (VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V., www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich).
- Beleglisten zu den Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen, beim Ersterwerb genügt der Kaufvertrag und ein Nachweis über die geleisteten Zahlungen.
- Sanierung zum Effizienzhaus: Aufstellung der förderfähigen Investitionsmaßnahmen und Investitionskosten.
- Sonstige Unterlagen, soweit für den Effizienzhaus-Nachweis relevant, z. B.
 - Wärmebrücken-Nachweis, sofern ein Wärmebrückenzuschlag $\Delta U_{WB} < 0,10 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ angesetzt wurde (Gleichwertigkeitsnachweis bzw. detaillierte Wärmebrückenberechnung),
 - Thermische Simulation der Solarkollektoranlage,
 - Nachweise produktspezifischer anlagentechnischer Kennwerte,
 - Messprotokoll der Luftdichtheitsmessung,
 - Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen des EE-Pakets,
 - Nachweise zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes.



Leistungen des Energieeffizienz-Experten – Effizienzhaus

Der Energieeffizienz-Experte muss beim Neubau eines Effizienzhauses oder bei der energetischen Sanierung zum Effizienzhaus mindestens folgende Leistungen im Rahmen einer energetischen Fachplanung und Begleitung der Baumaßnahme erbringen und deren programmgemäße Umsetzung bestätigen. Werden Teilleistungen durch Dritte (z. B. Fachplaner oder bauüberwachender Architekt) erbracht, sind diese vom Energieeffizienz-Experte im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zu überprüfen.

- Energetisches Gesamtkonzept für den baulichen Wärmeschutz und die energetische Anlagentechnik erstellen
 - Effizienzhaus-Berechnung erstellen
 - Die Einsparungen von Energie und CO₂ (Treibhausgasemissionen) quantifizieren
 - Wärmebrückenkonzept erstellen
 - Luftdichtheitskonzept erstellen
 - Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes erstellen
 - Die Notwendigkeit lüftungstechnischer Maßnahmen prüfen (Lüftungskonzept erstellen, z. B. unter Anwendung der DIN 1946-6). Den Bauherrn über das Ergebnis informieren. Die Veranlassung der Umsetzung lüftungstechnischer Maßnahmen verantwortet der Bauherr
 - Bei der Aufstellung der förderfähigen Kosten durch Angebote oder Kostenschätzung zur Antragstellung mitwirken
 - Das geplante energetische Niveau durch Erstellen der „Bestätigung zum Antrag“ erklären
 - Bei Ausschreibung beziehungsweise Angebotseinholung mitwirken sowie die Angebote auf Übereinstimmung mit Umfang und Qualität der geplanten energetischen Maßnahmen prüfen
 - Die energetisch relevanten Gebäudeparameter den ausführenden Unternehmen bzw. Fachplanern übergeben, zur Umsetzung der energetischen Maßnahmen an der Gebäudehülle sowie zur Dimensionierung und Umsetzung der energetischen Anlagentechnik
 - Vor Ausführung der Putzarbeiten beziehungsweise Aufbringen späterer Verkleidungen mindestens eine Baustellenbegehung durchführen, zur Sichtprüfung energetisch relevanter, insbesondere später nicht mehr zugänglicher Bauteile (wie z. B. wärmeschutztechnischer Bauteilaufbau) sowie zur Umsetzung des Wärmebrückenkonzepts, des Luftdichtheitskonzepts und des Konzepts für die energetische Anlagentechnik
 - Soweit für den Effizienzhaus-Nachweis relevant: Die Durchführung einer Luftdichtheitsmessung prüfen
 - Die eingebauten Materialien, Produkte und Komponenten an der Gebäudehülle und der energetischen Anlagentechnik auf Übereinstimmung mit den Ansätzen in der Effizienzhaus-Berechnung prüfen
 - Nachweis des hydraulischen Abgleichs; sowie die Einregulierung der energetischen Anlagentechnik prüfen, die Übergabe der energetischen Anlagentechnik prüfen (gegebenenfalls mit ergänzender technischer Einweisung)
 - Die energetische Fachplanung und die Begleitung der Baumaßnahme dokumentieren sowie die Dokumentation an den Bauherrn übergeben (siehe auch oben: Nachweise und Dokumente für ein Effizienzhaus)
 - Die förderfähigen Maßnahmen nach Vorhabensdurchführung gemäß „Liste der förderfähigen Maßnahmen“ prüfen sowie die Feststellungen dokumentieren
 - Die Umsetzung des geförderten Vorhabens durch Erstellen der „Bestätigung nach Durchführung“ erklären
 - Beratung des Bauherrn hinsichtlich des Einsatzes zukunftssicherer Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 bei Einsatz von Wärmepumpen und Kältemaschinen.
-